

Kammerreport

Ausgabe 4/2023 vom 31. August 2023

EDITORIAL

Fremdbesitzverbot auf dem Prüfstand / Überlastung der Justiz / Überwachung von Anwälten / Israel 2

AKTUELLES

Neues Gesetz für Whistleblower in Kraft! 5

Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung 8

UKRAINIAN FUTURE Hilfe-Verein e.V. - Krisenstab Recht 9

Roben für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger 10

SERVICE

ABC – Steuerfragen: Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts 11

EU-Justizbarometer 2023 12

Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2021 13

Konjunkturumfrage in den Freien Berufen 14

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Austausch der beA-Mitarbeitendenkarten 15

Anforderungen an eine einfache Signatur bei Einzelkanzleien 16

BAG: Auch Syndikusrechtsanwältinnen/-rechtsanwälte müssen den ERV nutzen 17

BGH: Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung für Ersatzeinreichung maßgeblich 18

Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit 19

BERUF UND RECHT

BGH: Rechnungsstellung nach Ausscheiden aus Anwaltschaft 21

BGH: Freie Mitarbeit vs. Scheinselbstständigkeit in Anwaltskanzleien 22

BGH: Terminsvertretergebühren nur bei Beauftragung durch Partei 24

BGH: Anwaltliche Hinweis- und Warnpflichten gegenüber Dritten 25

AUSBILDUNG

Weiterbildungsstipendium in der Begabtenförderung 26

Ausbildungsvertrag Online 27

Mitglied für den Prüfungsausschuss gesucht! 28

NAMEN UND ZAHLEN

Neue Mitglieder 29

Neue Mitglieder BAG 33

Ausgeschiedene Mitglieder 34

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte 36

Zahl der Mitglieder zum 31.7.2023 37

Ansprechpartner/innen 38

Editorial

Fremdbesitzverbot auf dem Prüfstand / Überlastung der Justiz / Überwachung von Anwälten / Israel

von [Dr. Christian Lemke](#), Präsident



1. Fremdbesitzverbot auf dem Prüfstand

Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit steht eines der – jedenfalls nach bisheriger Auffassung – Wesenselemente der Anwaltschaft auf der Kippe: das die anwaltliche Unabhängigkeit sichernde „Fremdbesitzverbot“. Jedenfalls bislang galt das „Fremdbesitzverbot“, d.h. das Verbot reiner Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwaltsgesellschaften durch nicht in der Gesellschaft tätige Dritte, als Kernelement des anwaltlichen Selbstverständnisses. Dieses Fremdbesitzverbot steht nun auf dem Prüfstand des EuGH und könnte bald Geschichte sein; Investoren jeglicher Couleur wäre es dann möglich, sich an Rechtsanwaltsgesellschaften zu beteiligen oder solche gleich selbst zu gründen.

In Kürze: Der EuGH hat sich aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Anwaltsgerichtshofs München mit der Frage zu befassen, ob das Fremdbesitzverbot mit der europarechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV) vereinbar ist und die Anforderungen an Nicht-Diskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 15 Abs. 3 a) – c) RiLi 2006/123/EG) erfüllt. Hintergrund des Vorlagebeschlusses ist der Umstand, dass die Rechtsanwaltskammer München einer in der Rechtsform der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft betriebenen Rechtsanwaltsgesellschaft die Zulassung entzogen hat, weil an dieser eine nicht-anwaltliche österreichische GmbH mit 51 Prozent beteiligt wurde. Die Satzung der Rechtsanwaltsgesellschaft sieht u.a. vor, dass deren Geschäfte ausschließlich von Rechtsanwälten geführt werden und Einflussnahmen der Gesellschafter, der Gesellschafterversammlung oder anderer Geschäftsführer auf die Berufsausübung der Geschäftsführer unzulässig sind.

Im Kern wirft der Vorlagebeschluss die Frage auf, ob bloßes Satzungsrecht genügt, die anwaltliche Unabhängigkeit in gleicher Weise wie das gesetzliche Fremdbesitzverbot sicherzustellen. Wollte man dies bejahen, so stünde beliebigen Investoren wie etwa Rechtsschutzversicherungen, die ohnehin längst am vermeintlichen „Rechtsberatungsmonopol“ der Anwaltschaft rütteln, das Tor zur Gründung eigener Rechtsanwaltsgesellschaften offen.

Aus meiner Sicht ist bloßes Satzungsrecht nicht geeignet, die anwaltliche Unabhängigkeit in gleicher Weise zu sichern, wie das gesetzliche, in § 59e BRAO a.F. bzw. § 59i BRAO n.F. normierte Fremdbesitzverbot. Auch nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine von Interessenkonflikten freie und gegenüber dem Staat aber auch anderen Wirtschaftsteilnehmern und Dritten unabhängige Anwaltschaft für den Rechtsstaat von herausragender Bedeutung. Allein gesellschaftsvertragliche Regelungen können diese Unabhängigkeit nicht sichern – weshalb das Fremdbesitzverbot auch europarechtlich nicht zu beanstanden ist, wie die Ausschüsse EU und BRAO der BRAK in deren [Stellungnahme Nr. 41](#) aufgezeigt haben. Im Gegenteil: Gesellschaftsverträge unterliegen nicht nur der Parteiautonomie und können jederzeit abgeändert werden und satzungsdurchbrechende Beschlüsse sind ebenfalls möglich. Vor allem jedoch: Wer glaubt denn ernsthaft daran, dass ein Investor, der Möglichkeiten zur Optimierung des Ertrags seines Investments sieht, von Einflussnahmen auf die Geschäftsführung der Gesellschaft – und sei dies bei einem „freundlichen“ Abendessen – absieht, nur weil ihm dies die Satzung verbietet? Ich jedenfalls nicht.

Es würde mich auch durchaus überraschen, wenn der EuGH das Fremdbesitzverbot „kippt“, wo es Anwälten im europäischen Ausland nicht einmal gestattet ist, sich ohne Bindung an das anwaltliche Berufsrecht an nicht-anwaltlichen Gesellschaften zu beteiligen und Zweitberufe auszuüben, die nach hiesiger Rechtslage mit dem Beruf des Rechtsanwalts allemal vereinbar sind – sei dies als LegalTech-Inkassounternehmer, Softwarehersteller oder Betreiber eines Gebrauchtwagenhandels.

Gleichwohl: Das Fremdbesitzverbot steht auch im Inland auf dem Prüfstand. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sieht vor, das Fremdbesitzverbot „prüfen“ zu wollen. Noch prüft der Bundesjustizminister. Wir müssen daher jetzt geschlossen dafür kämpfen, dass das Fremdbesitzverbot beibehalten bleibt, unsere Mandantinnen und Mandanten weiterhin auf unsere Unabhängigkeit vertrauen können und Rechtsanwaltskanzleien nicht zum Spielball von Investoren werden!

2. Überlastung der Justiz

Sie haben es nicht erst unserem [Schnellbrief Ausgabe 8/2023](#) und der hierauf erfolgten Presseberichterstattung entnommen: Außerordentlich kritisch verfolgen wir auch die seit langem andauernde Überlastungssituation in der Hamburger Justiz, insbesondere am Amtsgericht. Die Justizsenatorin Anna Gallina hat uns zwischenzeitlich geantwortet und darauf verwiesen, dass der Fachkräftemangel ein durch den demografischen Wandel verursachtes strukturelles Problem sei, das nicht umgekehrt und dem nicht nur mit einer Maßnahme begegnet werden könne. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Ursachen und Komplexität der Probleme müsse ein mittel- bis langfristiges Konzept zur Bewältigung der Nachwuchsthematik für die Hamburger Justiz entwickelt werden, woran kontinuierlich gearbeitet werde und eine Reihe von Schritten sei eingeleitet worden. So starte an den Hamburger Amtsgerichten die Initiative „#aufbruch“, zu der u.a. die „Einrichtung eines mobilen Teams erfahrener Geschäftsstellenmitarbeiter:innen“ zähle, welches besonders belastete Bereiche unterstützen werde. Der Unmut der Anwaltschaft sei „gleichwohl nachvollziehbar“; die Anwaltschaft stünde in der Pflicht, ihre Mandantinnen und Mandanten bestmöglich zu vertreten und die jeweiligen Gerichtsverfahren möglichst zügig abzuschließen. Dazu gehöre auch, der Mandantschaft den Ablauf und die Zeitdauer der Verfahren zu erläutern und zu erklären, warum es ggf. zu einer Verzögerung komme, weshalb die Senatorin dafür danke, dass die Hamburger Anwaltschaft den Rechtssuchenden auch insoweit unterstützend und beratend zur Seite stehe.

3. Überwachung von Anwälten

Einigermaßen gute Nachrichten kommen aus dem Europaparlament, das am 15. Juni mit großer Mehrheit eine Empfehlung an den Rat und die Kommission zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware beschlossen hat (P9_TA(2023)0244). Darin fordert das Parlament einheitliche EU-Normen, die den Einsatz von Spähsoftware regeln, die sich auf die vom EuGH, vom EGMR, von der Venedig-Kommission und der Agentur für Grundrechte festgelegten Standards stützen. Für diese Normen fordert das Europaparlament enge Regeln über den Einsatz von Spähsoftware. So dürften etwa dem Anwaltsgeheimnis unterliegende Daten nicht mithilfe von Spähsoftware abgefragt werden, es sei denn, es lägen hinreichende, unter richterlicher Aufsicht festgestellte Gründe vor, die eine Verwicklung in kriminelle Aktivitäten oder Angelegenheiten der nationalen Sicherheit bestätigen, für die ein gemeinsamer Rahmen gelten sollte. Den Empfehlungen liegt der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware zugrunde. Mit Pegasus-Software sind auch Anwältinnen und Anwälte überwacht worden, darunter etwa der Präsident der ungarischen Rechtsanwaltskammer sowie ein Vertreter des ehemaligen katalanischen Ministerpräsidenten Puigdemont. Der Ausschuss, dessen Arbeit sowohl von nationalen Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsstaaten und auch eigenen Mitgliedern nachhaltig torpediert wurde, hat insbesondere Ungarn, Polen, Griechenland, Zypern und Spanien in den Fokus genommen; für diese Länder hat das Europaparlament aus guten Gründen besondere Empfehlungen ausgesprochen. Sie erweisen sich für die betroffenen Staaten als miserables Zeugnis und verdeutlichen erneut, wie sehr Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaat auch in Europäischen Staaten bedroht sind. Die Lektüre der Empfehlungen lohnt sich; es bleibt zu hoffen, dass Rat und Kommission sie ernst nehmen.

4. Israel

Sie alle haben der Presse entnommen, welchen Bedrohungen der Rechtsstaat in Israel durch die „Justizreform“ der gegenwärtigen israelischen Regierung ausgesetzt ist. Entscheidungen des dortigen Supreme Court sollen mit einfacher Mehrheit des Parlaments außer Kraft gesetzt werden können; die anwaltliche Selbstverwaltung soll gleich mit abgeschafft werden. Die BRAK hat dies massiv kritisiert

und den Bundesjustizminister zur [Intervention aufgefordert](#). Unser Hamburger Kammervorstand, der seit 2016 ein Freundschaftsabkommen mit der Rechtsanwaltskammer Jerusalem unterhält, wird im November nach Israel reisen und unseren dortigen Kollegen, die gegen die gegenwärtigen Angriffe auf den Rechtsstaat kämpfen, den Rücken stärken!

Ihr



Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

Neues Gesetz für Whistleblower in Kraft!

Pflichten nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) auch für Kanzleien zu beachten!

Am 2.7.2023 ist das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden vom 31.5.2023 (BGBl. I Nr. 140) – kurz das [Hinweisgeberschutzgesetz \(HinSchG\)](#) – in Kraft getreten.

Dieses ist ab sofort auch für Kanzleien ab 250 Beschäftigte umzusetzen, für Kanzleien ab 50 bis 249 Beschäftigte spätestens ab dem 17.12.2023 (§ 42 Abs. 1 HinSchG).

Was regelt das HinSchG?

Das HinSchG regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach dem HinSchG vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen. Darüber hinaus werden (dritte) Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Ziel des Gesetzes sei es, den bislang lückenhaften und unzureichenden Schutz hinweisgebender Personen zu verbessern. Hinweisgebende würden einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen leisten. In der Vergangenheit habe es immer wieder Fälle gegeben, in denen Hinweisgeber infolge einer Meldung oder Offenlegung von Missständen benachteiligt wurden. Mit dem Gesetz soll das Ziel eines verbesserten Hinweisgeberschutzes mit den Interessen von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung, die zum Ergreifen von Hinweisgeberschutzmaßnahmen verpflichtet werden, in Einklang gebracht werden.

Kanzleien mit 250 oder mehr Beschäftigten müssen ab sofort interne Meldestellen für Hinweisgebende einrichten, Kanzleien ab 50 bis 249 Beschäftigte haben dafür noch bis zum 17.12.2023 Zeit.

Hinweisgebende, die Verstöße aus Kanzleien melden, die kleiner als 50 Beschäftigte sind, sind auch geschützt: Sie können sich ab sofort an die eingerichteten externen Stellen (beim BMJ, etc, siehe unten) wenden.

Was kann gemeldet werden?

Meldefähig sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HinSchG alle **Verstöße gegen deutsches Strafrecht oder gegen Bußgeldvorschriften**, wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Meldefähig sind zudem gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 HinSchG Verstöße gegen Vorschriften

- aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- gegen das Mindestlohngesetz,
- zur Produktsicherheit und -konformität,
- zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, etc.,
- zum Schutz personenbezogener Daten,
- gegen das Geldwäschegesetz (GwG),
- Hinweise auf mangelnde Verfassungstreue von Beschäftigten im öffentlichen Dienst sowie viele weitere Verstöße, die in Nr. 3 abschließend aufgezählt sind.

Voraussetzung ist, dass die hinweisgebende Person die Information im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit erlangt hat (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3

HinSchG).

Einrichtung von kanzleiinternen Meldestellen erforderlich

Damit Hinweisgebende (Whistleblower) Missstände melden können, müssen interne und externe Meldestellen eingerichtet werden. Die Hinweise sollen mündlich, schriftlich oder auf Wunsch auch persönlich abgegeben werden können. Bei allen Meldewegen muss die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person sowie Dritter geschützt sein.

Alle Behörden und Unternehmen ab 250 Beschäftigte müssen daher ab sofort solche **interne Meldestellen** schaffen.

Für das Nichteinrichten- oder betreiben einer erforderlichen interne Meldestelle drohen gem. § 40 Abs. 6 HinSchG empfindliche Geldbußen von bis zu 20.000 €. Falls eine Meldung behindert wird oder gegen Hinweisgebende Repressalien ergriffen werden, drohen sogar Geldbußen bis zu 100.000 €!

Externe Meldestellen des Bundes und der Länder

Folgende **externe Meldestellen** des Bundes (und der Länder) wurden eingerichtet:

- Die **allgemeine Meldestelle** für sämtliche Verstöße gem. § 19 Abs. 1 HinSchG wurde beim **Bundesamt für Justiz (BfJ)** errichtet.

- Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** ist gem. § 22 HinSchG für Verstöße im Finanzsektor (z.B. Banken, Finanzdienstleister, private Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Wertpapierhandel) zuständig, weshalb die BaFin eine **eigene Meldestelle** für diesen Sektor eingerichtet hat.

- Das **Bundeskartellamt** hat eine **externe Meldestelle** für Verstöße nach Maßgabe des 23 HinSchG errichtet (v.a. Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, GWB, und solche gegen den EU Digital Markets Act (DMA)).

- Auch die Länder können eigene externe Meldestellen einrichten (§ 20 HinSchG). Die **externe Meldestelle für Hamburg** wurde bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz eingerichtet.

Hinweisgeber haben gem. § 7 Abs. 1 HinSchG die Wahl, ob sie die interne Meldestelle in ihrem Unternehmen oder eine externe Meldestelle des Bundes bzw. der Länder wählen.

Was passiert, wenn die Meldestelle einen Hinweis erhalten hat?

Die interne Meldestelle muss der hinweisgebenden Person nach Maßgabe von § 7 HinSchG innerhalb von 7 Tagen den Eingang der Meldung bestätigen. Innerhalb von 3 Monaten muss die Meldestelle die hinweisgebende Person über die ergriffenen Maßnahmen nach § 18 HinSchG informieren (z.B. Durchführung von internen Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit, betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren, die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen, das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen, das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder eine zuständige Behörde abgeben).

Ausnahme für (hinweisgebende) Rechtsanwälte

Die anwaltliche Verschwiegenheit geht dem HinSchG grundsätzlich vor:

Eine Meldung oder Offenlegung fällt gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 HinSchG nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn (hinweisgebenden) Rechtsanwälten

- Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit,

- aufgrund eines Vertragsverhältnisses einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung, einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an der beruflichen Tätigkeit der Kanzlei mitwirken,

entgegenstehen. Rechtsanwälte müssen dann (als hinweisgebende Person) keine Meldung machen oder Informationen offenlegen.

Schutz der hinweisgebenden Personen (§§ 33 ff. HinSchG)

Geschützt werden nur Hinweisgebende, die in gutem Glauben sind, dass ihre Meldung der Wahrheit entspricht (§ 36 Abs. 1 HinSchG). Missbräuchliche Meldungen begründen Schadensersatzansprüche.

§ 36 Abs. 2 HinSchG enthält eine Beweislastumkehr zugunsten der Hinweisgebenden. Sie findet Anwendung, wenn Hinweisgebende sich gegen eine Repressalie zur Wehr setzen und dabei geltend machen, diese infolge einer Meldung oder Offenlegung nach dem HinSchG erlitten zu haben. In diesem Fall muss das Unternehmen darlegen und beweisen, dass es einen anderen Grund für die Benachteiligung gegeben hat.

Repressalien oder auch die Androhung (einschließlich des Versuchs) von solchen gegen Hinweisgebende sind verboten (z.B. Kündigungen des Arbeitsverhältnisses des Hinweisgebers, alle Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf die Meldung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein Nachteil entsteht oder entstehen kann). Auch ist es verboten, den Zugang zu Meldestellen zu behindern.

Weitere nützliche Informationen zum neuen HinSchG und praktische Anwendungstipps für Ihre Kanzleiorganisation finden Sie auch in den lesenswerten Artikeln:

- „Das neue Hinweisgeberschutzgesetz“ ([Pitzer/Zoglowek, AnwBl. 2023, 406](#))
- „Das Hinweisgeberschutzgesetz in der Kanzleiorganisation“ ([Salz/Klugmann, AnwBl. 2023, 412](#))

(Dieser Beitrag wurde am 31.08.2023, 12:45 Uhr, bearbeitet.)

Aktuelles

Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

Am 18.07.2023 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator (ZMediatAusbV) im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet. Sie tritt am 1.3.2024 in Kraft.

Im Wesentlichen ändert sich die ZMediatAusbV wie folgt:

Die bisher der theoretischen Ausbildung nachgelagerten vier Praxisfälle und vier Supervisionen werden zeitlich vorgezogen und in die Ausbildung integriert (§ 2 Abs. 2 ZMediatAusbV-neu).

Die Ausbildungsinstitute haben die Teilnahme an einer den Anforderungen entsprechenden Ausbildung zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass sich ein Mediator als „zertifiziert“ bezeichnen darf. Das Recht, sich als „zertifiziert“ zu bezeichnen, erlischt, wenn die nach der Verordnung vorgeschriebenen Fortbildungen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden (vgl. §§ 2 und 3 Abs. 1, 4 ZMediatAusbV-neu).

Bis zu 40% der Präsenzstunden des Lehrgangs können in virtueller Form durchgeführt werden (vgl. § 2 Abs. 4 ZMediatAusbV-neu).

Darüber hinaus wurden die digitale Kompetenz und die Kompetenz zur Durchführung von Online-Mediationen als weitere Ausbildungsinhalte eingeführt und die Ausbildungszeit entsprechend um 10 Stunden auf mindestens 130 Stunden erhöht (Anlage zu § 2 Abs. 3 ZMediatAusbV-neu: Nr. 2 lit. b) dd).

Schließlich wurde den Ausbildungsteilnehmenden die Wahlfreiheit zwischen Einzel- und Gruppensupervision eröffnet (§ 2 Abs. 2 ZMediatAusbV-neu; Aufhebung von § 4 ZMediatAusbV [Fortbildung durch Einzelsupervision]).

Weiterführende Links:

[Pressemitteilung des BMJ](#)
[Gesetzgebungsverfahren](#)

Aktuelles

UKRAINIAN FUTURE Hilfe-Verein e.V. - Krisenstab Recht

Im April 2022 hat sich mit Unterstützung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ein Krisenstab Recht konstituiert, in dem sich überwiegend Hamburger Kolleginnen und Kollegen engagieren und rechtliche Themen aufgreifen, die dem Krisenstab durch den Einsatz des gemeinnützigen Vereins UKRAINIAN FUTURE Hilfe-Verein e.V. zugute geführt werden.

Der Verein setzt sich unter Leitung unseres langjährigen Vorstandsmitglieds Prof. Dr. Eckart Brödermann einerseits für humanitäre Hilfe in der Ukraine ein (bisher Hilfslieferungen im Wert von 1,2 Mio. EUR, siehe <https://ukrainianfuture.org/2023/04/13/ukrainian-future-ein-jahr-spaeter/>), andererseits werden Ukrainerinnen und Ukrainer in Hamburg und Umgebung mannigfaltig unterstützt. Während des letzten Jahres sind zahlreiche Rechtsfragen abgearbeitet worden in den Bereichen Miet-, Vertrags-, Arbeits-, Sozial-, Ausländer-, und Verkehrsunfallrecht (angefahrenes ukrainisches Kind), sowie Schul- und Verwaltungsrecht (Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Meidung der Räumung einer Wohneinrichtung für 45 auf einen Rollstuhl angewiesenen Ukrainern) und auch Strafrecht (von strafrechtlich relevantem Verhalten ukrainischer Jugendlicher bis zur Vergewaltigung einer ukrainischen Frau).

Es werden dringend weitere Kolleginnen und Kollegen gebraucht, die sich im Krisenstab Recht engagieren. Nur wenn die Aufgaben auf viele Schultern aufgeteilt werden, sind sie für die/den einzelne/n zu bewältigen.

Das nächste Treffen des Krisenstabs findet in den **Räumen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer** (Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, 5. Stock) am **19. September 2023 um 17 Uhr** statt. Wir würden uns freuen, wenn möglichst viele Kolleginnen und Kollegen daran teilnehmen würden.

Aktuelles

Roben für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Der Präsident des Amtsgerichts Hamburg machte uns auf das in Hamburg vom Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) - Landesverband Hamburg e.V. - initiierte Pilotprojekt „Robe für den Rechtspfleger“ aufmerksam.

Danach sollen im Rahmen eines Modellversuchs zur Einführung der Robe für den Rechtspfleger zunächst die Zwangsversteigerungsabteilungen aller Hamburger Amtsgerichte und das zentrale Insolvenzgericht (dort zunächst nur im Regelinsolvenzverfahren) des Amtsgerichts Hamburg teilnehmen. Die Teilnahme der in diesem Bereich tätigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sei freiwillig.

Zum Hintergrund dieses Projekts weist der BDR darauf hin, dass ein Teil der bei den Gerichten wahrgenommenen Geschäfte durch [§ 3 Rechtspflegergesetz \(RPfG\)](#) mit den Einschränkungen der [§§ 14ff. RPfG](#) dem Rechtspfleger übertragen seien. Dem Rechtspfleger seien unter anderem in Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren seit 1957 die Amtsgeschäfte vom Richter ohne Änderung des Amtsinhaltes übertragen worden. In den übertragenen Verfahren stelle der Rechtspfleger das Gericht dar. Diese Verfahren würden teilweise (z.B. bei Gläubigerversammlungen) bzw. überwiegend (z.B. bei Versteigerungsterminen) in Gerichtverhandlungen durchgeführt werden.

In den Ländern Baden-Württemberg, Sachsen und Saarland seien jüngst neu geschaffene gesetzliche Regelungen in den dortigen AmtstrachtVO eingeführt worden, die dort neben der Richterschaft, Vertretern der Staatsanwaltschaft und Urkundsbeamten auch Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in ihren Verhandlungen zum Tragen einer Amtstracht berechtigten. In Bayern existiere eine entsprechende AmtstrachtVO bereits seit Jahrzehnten. Den Erfahrungsberichten der Länder Sachsen und Baden-Württemberg seien zahlreiche Aspekte zu entnehmen, weshalb eine Ausweitung der Berechtigung zum Tragen einer Robe auf die Rechtspflegerschaft richtig und sinnvoll erscheint. So habe das Tragen einer Robe gerade in größeren Gläubigerversammlungen zu einer stärkeren Wahrnehmung des Rechtspflegers als Versammlungsleiter und damit einer Stärkung des Berufsbildes geführt. Die Robe führe bei Entscheidungen in Zwangsversteigerungsverfahren und in Gläubigerversammlung zu einer größeren Akzeptanz. Außerdem werde durch das Tragen der Robe erkenntlich, dass der Rechtspfleger seine hoheitlichen Entscheidungen in der ihm zugewiesenen Funktion trifft. Er werde äußerlich als Entscheidungsträger erkennbar. Ferner sei die Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege durch die Robe sichtbarer geworden. Die Robe sei ein wichtiges Symbol: Auf die Unparteilichkeit und Objektivität der auf Seiten des Gerichts auftretenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sei Verlass.

Service

ABC – Steuerfragen: Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts

Die vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK erstellte Beitragsreihe „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ wurde hinsichtlich des Beitrages „Das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts“ aktualisiert.

Im ABC werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin des Ausschusses kurz dargestellt und verlinkt. Die Texte werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Die Beitragsreihe „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK (sowie alle anderen Informationen und Veröffentlichungen des Ausschusses) finden Sie auf der [BRAK-Homepage zum Ausschuss Steuerrecht](#).

Service

EU-Justizbarometer 2023

Am 8.6.2023 hat die Europäische Kommission die elfte Ausgabe des [EU-Justizbarometers](#) veröffentlicht (bisher nur in englischer Sprache). Formuliertes Ziel des Justizbarometers ist es, einen Überblick über die Effizienz, Qualität und Unabhängigkeit der Justizsysteme der EU-Mitgliedstaaten zu geben. Die aktuelle Ausgabe enthält erstmals neue Kategorien wie den Umgang der nationalen Behörden mit Korruption und den gleichberechtigten Zugang zum Recht für ältere Menschen, Opfer von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie allgemein diskriminierungsgefährdete Personen. Darüber hinaus enthält das Justizbarometer 2023 erstmals spezifische Daten zu den Gehältern von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und zur Ernennung von Präsidentinnen und Präsidenten der Obersten Gerichte und Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte.

Ein wesentliches Ergebnis ist, dass die Digitalisierung der Justizsysteme noch ausbaufähig ist (S. 32 ff.). Lediglich acht Mitgliedstaaten - darunter Deutschland - verfügen über Verfahrensordnungen, die den Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Videokonferenzen) sowie die Zulässigkeit von Beweismitteln in digitaler Form vollständig oder weitgehend ermöglichen (Abb. 41). Der digitale Einsatz von Hilfsmitteln sei auch vor dem Hintergrund einer vertraulichen Fernkommunikation zwischen Anwalt und Mandant von Bedeutung und könne z.B. einem inhaftierten Angeklagten helfen, sich besser auf die Verhandlung vorzubereiten. Nach dem Justizbarometer 2023 erfüllt Deutschland hinsichtlich der Ermöglichung elektronischer Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften, digitale Klageerhebung und Zugang zu Gerichtsentscheidungen alle Kriterien. Bis auf zwei Ausnahmen nutzt jedoch keiner der Mitgliedstaaten die im Rahmen der jeweiligen Verfahrensordnungen zulässigen digitalen Techniken aus. Dennoch ist seit 2020 insgesamt eine Verbesserung bei der Digitalisierung der Justizsysteme festzustellen. Auch der Online-Zugang zu Gerichtsentscheidungen hat sich leicht verbessert - insbesondere bei der Veröffentlichung von erst- und zweitinstanzlichen Urteilen (Abb. 47).

Während die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwälte im Ergebnis des Justizbarometers 2023 weiterhin grundsätzlich als gewährleistet angesehen wird (Anhang 2: „Independence of Bars and Lawyers“ - Deutschland erhält wie im Vorjahr 1 von 9 Punkten Abzug für die Rechtsaufsicht durch die Exekutive), ist die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Gerichte und damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die jeweilige Justiz gesunken. Gerichte und damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die jeweiligen Justizsysteme als besorgniserregend hervorgehoben. In 15 Mitgliedstaaten hat sich die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Gerichte und ihrer Richterinnen/Richter zwar verbessert, in wiederum zwölf Mitgliedstaaten ist sie jedoch gesunken oder gleich geblieben. Betrachtet man nur die Unternehmen als Zielgruppe, so zeigt eine Eurobarometer-Umfrage, dass sich die Wahrnehmung der Unabhängigkeit in 13 Mitgliedsstaaten im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert hat.

Auch der gleichberechtigte Zugang zum Recht für diskriminierungsgefährdete und ältere Menschen sowie für Opfer von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist nach den Ergebnissen des Justizbarometers 2023 verbesserungswürdig. So bietet fast ein Viertel der Mitgliedstaaten keinen Online-Zugang zu relevanten Informationen über geschlechtsspezifische Gewalt und Opferrechte (Abb. 28).

Die Ergebnisse des EU-Justizbarometers 2023 fließen in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023 der Europäischen Kommission ein und spiegeln sich im Monitoring im Rahmen des Europäischen Semesters nieder.

Service

Ergebnisse der Juristischen Prüfungen 2021

Das Bundesamt für Justiz hat die Übersicht über die Ergebnisse der Juristischen Prüfungen des Jahres 2021 auf der Grundlage der von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Ergebnisse auf seiner [Homepage](#) zusammengestellt. Dort können auch die Ergebnisse der Vorjahre bis 2001 zurück eingesehen werden. Daraus ergeben sich u.a. folgende Zahlen:

Erste Juristische Prüfung

Erfolgreich bestanden

Jahr 2021: 8.730 Kandidatinnen und Kandidaten (in Hamburg: 427)

Jahr 2020: 9.028 Kandidatinnen und Kandidaten (in Hamburg: 448)

Jahr 2019: 9.481 Kandidatinnen und Kandidaten (in Hamburg: 510)

Anteil der Note „vollbefriedigend“ oder besser

Jahr 2021: 37,9% (in Hamburg: 40,2%)

Jahr 2020: 37,4% (in Hamburg: 39,5%)

Jahr 2019: 35,5% (in Hamburg: 47,4%)

Anteil der Frauen bei den bestandenen Kandidatinnen und Kandidaten

Jahr 2021: 57,6% (in Hamburg: 54,6%)

Jahr 2020: 57,7% (in Hamburg: 54,7%)

Jahr 2019: 58,1% (in Hamburg: 57,1%)

Zweite Juristische Prüfung

Erfolgreich bestanden

Jahr 2021: 8.415 Kandidatinnen und Kandidaten (in Hamburg: 309)

Jahr 2020: 7.818 Kandidatinnen und Kandidaten (in Hamburg: 309)

Jahr 2019: 8.034 Kandidatinnen und Kandidaten (in Hamburg: 327)

Anteil der Note „vollbefriedigend“ oder besser

Jahr 2021: 21,4% (in Hamburg: 42,9%)

Jahr 2020: 21,3% (in Hamburg: 39,5%)

Jahr 2019: 19,5% (in Hamburg: 35,0%).

Anteil der Frauen bei den bestandenen Kandidatinnen und Kandidaten

Jahr 2021: 58,3% (in Hamburg: 42,7,6%)

Jahr 2020: 56,6% (in Hamburg: 41,4%)

Jahr 2019: 55,8% (in Hamburg: 45,0%)

Anteil der nicht bestandenen Kandidatinnen und Kandidaten

Jahr 2021: 12,2% (in Hamburg: 10,4%)

Jahr 2020: 11,6% (in Hamburg: 11,0%)

Jahr 2019: 12,6% (in Hamburg: 11,4%)

Den Statistiken lassen sich noch weitere, interessante Zahlen entnehmen, ein Blick darauf lohnt sich.

Service

Konjunkturumfrage in den Freien Berufen

Das [Institut für Freie Berufe](#) (IFB) hat im Auftrag des [Institut für Freie Berufe e.V. \(BFB\)](#) vom 20. März bis zum 30. April 2023 eine repräsentative Befragung von rund 1.500 Freiberuflerinnen und Freiberuflern zu ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, ihrer erwarteten Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und ihrer Kapazitätsauslastung durchgeführt. Im Sonderteil der Umfrage wurde auch Künstliche Intelligenz als möglicher Baustein gegen den Fachkräftemangel thematisiert. Zu den Ergebnissen der Konjunkturumfrage hat der BFB eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Danach beurteilen 42,9% der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler ihre **aktuelle Geschäftslage** als gut, 39,3% als befriedigend und 17,8% als schlecht. Vor einem Jahr lagen die Werte noch bei 45,6% (gut), 41,8% (befriedigend) und 12,6% (schlecht).

Für das kommende Halbjahr erwarten 14,1% der Befragten eine günstigere, 59,9% eine gleichbleibende und 26% eine ungünstigere **Entwicklung**. Damit sind die Erwartungen etwas positiver als im Sommer des Vorjahres: Damals lagen die Erwartungen bei 12,8% (günstiger), 60,6% (gleich bleibend) und 26,6% (ungünstiger).

Hinsichtlich der **Personalplanung** gehen 14,6% der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler davon aus, dass sie in zwei Jahren mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben werden, 67,7% rechnen mit einer gleichbleibenden Beschäftigtenzahl und 17,7% befürchten, Personal abbauen zu müssen. Im Vorsommer waren die Werte mit 15,9%, 70,3% und 13,8% noch zuversichtlicher.

Die **Auslastung** der Freiberuflerinnen und Freiberufler nimmt deutlich zu: 37,3% der Befragten geben an, dass ihre Kapazitäten überschritten sind. Im letzten Sommer lag dieser Wert bei 30,2%.

Hinsichtlich des **Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI)** gehen knapp zwei Drittel (60,9%) davon aus, dass KI in ihrem/seinem Berufsfeld zukünftig zum Einsatz kommen wird, vier von zehn Freiberuflerinnen und Freiberuflern (39,1%) sehen dies nicht. Nur wenige (5,7%) gehen von einem flächendeckenden Einsatz in ihrem Berufsfeld aus, 94,3% sehen das nicht. KI wird teilweise Dinge erleichtern und ggf. ersetzen, aber nach Meinung der Befragten nicht flächendeckend.

Knapp jeder Dritte (28,7%) sieht für das eigene Berufsfeld eher Chancen durch KI, für 23,8% überwiegen eher die Risiken. Für den Rest (47,5%) überwiegen weder Chancen noch Risiken. 43,5% sehen eine Entlastung durch die Übernahme von Routine-, Bürokratie- und Organisationsaufgaben. Für 24% kann durch KI die Qualität ihrer Dienstleistung verbessert werden. 23% glauben, dass Prozesse optimiert und die Arbeitseffizienz gesteigert werden kann. 8% gehen davon aus, ihr Personal durch KI entlasten zu können.

Jeder Fünfte (19,5%) sieht im Einsatz von KI ein geeignetes Mittel, um dem herrschenden Fachkräftemangel zu begegnen. Ein zentraleres Thema ist KI als Mittel, um das vorhandene Fachpersonal zu entlasten und dessen hohe Arbeitsbelastung abzufedern. Hier wird KI von 69,8% der Befragten als hilfreiches Mittel angesehen. Lediglich 30,2% sehen in KI keine adäquate Möglichkeit zur Entlastung des Personals.

Aus Sicht der Befragten kann KI vor allem im organisatorischen und administrativen Bereich helfen, z.B. bei der Datenaufbereitung (87%). 40,7% sehen dies auch bei der Erstellung oder Aufbereitung von Akten. Eine direkte Unterstützung bei freiberuflichen Dienstleistungen halten nur 16,9% für möglich.

Für weitere Details wird auf die [Pressemitteilung](#) des BFB verwiesen. Dort sind auch Grafiken zu den einzelnen Ergebnissen verlinkt.

Elektronischer Rechtsverkehr

Austausch der beA-Mitarbeitendenkarten

Bitte neue Mitarbeitendenkarten unmittelbar nach Erhalt hinterlegen

Die im beA verwendeten Mitarbeitendenkarten verfügen über Zertifikate, deren Gültigkeit 7 Jahre beträgt. Die ersten dieser Karten verlieren somit im September 2023 ihre Gültigkeit. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer hat im August mit dem Austausch der Karten begonnen. Der Austausch erfolgt nach und nach abhängig von der Gültigkeitsdauer der Zertifikate.

Die BRAK hat mit dem [Sondernewsletter 2/2023 vom 1.8.2023](#) über den bevorstehenden Kartentausch informiert. Seitens der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte muss nichts unternommen werden, um den Kartentausch anzustoßen. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wird sich unaufgefordert mit den Kolleginnen und Kollegen, die Mitarbeitendenkarten bestellt haben, in Verbindung setzen.

Wichtig ist aber, dass die Mitarbeitendenkarten unmittelbar nach Erhalt im Benutzerprofil hinterlegt werden. Dies sollte unbedingt vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Karte erfolgen, damit die neue Karte unmittelbar nutzbar ist.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

[Tausch beA-Karten Mitarbeiter | Zertifizierungsstelle \(bnotk.de\)](#)

[Der beA-Mitarbeitendekartentausch | beA SUPPORT](#)

[BRAK-Magazin 4/2023, S. 10f.](#)

Sowohl auf der Website der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer als auch im beA-Service-Portal sind diese weitergehenden Informationen und Anleitungen enthalten.

Elektronischer Rechtsverkehr

Anforderungen an eine einfache Signatur bei Einzelkanzleien

Im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten genügt bei der Einreichung von Dokumenten eine einfache Signatur, wenn der Absender einen sog. sicheren Übermittlungsweg nutzt, also z.B. das Dokument selbst aus dem eigenen beA versendet (vgl. z.B. [§ 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO](#), [§ 32a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 StPO](#) oder [§ 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO](#)).

Immer wieder scheint es Unsicherheiten darüber zu geben, wie eine einfache Signatur auszusehen hat. Ganz einfach: Eine einfache Signatur ist die Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, etwa in Form eines maschinenschriftlichen Namenszuges unter dem Schriftsatz oder einer eingescannten Unterschrift; nicht ausreichend ist allein das Wort „Rechtsanwalt“ ohne Angabe des Namens ([BGH, Beschluss vom 7.9.2022 - XII ZB 215/22](#)). Die einfache Signatur müsse die Identifizierung des Urhebers des Schriftsatzes ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen. Dazu muss die Wiedergabe des Namens so entzifferbar sein, dass sie von den Empfängern des Schriftstücks ohne besondere Kenntnisse oder Nachweise einer bestimmten Person als Verantwortlichem zugeordnet werden kann. Von eingescannten Unterschriften ist daher abzuraten, da diese nicht immer entzifferbar sind.

Bei Einzelkanzleien mit nur einer anwaltlichen Person auf dem Briefkopf könnte man auf die Idee kommen, dass in solchen Fällen die Wiedergabe des Namens am Ende des Textes entbehrlich ist. Die Zuordnung erscheint ohnehin eindeutig. Tatsächlich hat das Bundesarbeitsgericht in einem solchen Fall den maschinenschriftlichen Abschluss des Schriftsatzes mit „Rechtsanwalt“ ohne Namenszusatz genügen lassen ([BAG, Beschluss vom 25.8.2022 - 2 AZN 234/22](#)). Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist aus dem Briefkopf eines Einzelanwalts ohne weiteres erkennbar, dass der Inhaber der Kanzlei Urheber des Schriftsatzes ist und die inhaltliche Verantwortung für das betreffende Schriftstück übernimmt, da weitere Rechtsanwälte im Briefkopf der Schriftsätze nicht aufgeführt sind.

Aber Vorsicht: Das Oberlandesgericht Braunschweig konnte sich dieser Auffassung mit guten Argumenten nicht anschließen ([OLG Braunschweig, Beschluss vom 9.6.2023 - 1 ORbs 22/23](#)): Auch wenn sich aus dem Briefkopf nur ein Rechtsanwalt ergebe, sei nicht sichergestellt, dass dieser Rechtsanwalt die Verantwortung für den Schriftsatz übernehme. Vielmehr könne auch eine andere Person für den Inhalt des Schriftsatzes verantwortlich sein, etwa wenn weitere Rechtsanwälte in der Kanzlei angestellt oder als freie Mitarbeiter tätig seien. Daher ist nach Auffassung des Oberlandesgerichts die Wiedergabe des Namens am Ende des Textes auch dann zu verlangen, wenn der verwendete Briefkopf der Kanzlei nur einen Rechtsanwalt ausweist.

Zuvor hatte auch schon das Hamburgische Obergericht die Angabe allein des Wortes „Rechtsanwalt“ am Ende des Schriftsatzes auch dann nicht ausreichen lassen, wenn im Briefkopf der Kanzlei nur eine einzelne Person als Rechtsanwalt ausgewiesen ist ([OVG Hamburg, Beschluss vom 12.8.2022 - 6 Bs 57/22](#)).

Zur Vermeidung von Haftungsrisiken empfiehlt es sich daher, den Namen immer (maschinenschriftlich) abschließend unter den Text zu setzen. Tragen mehrere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte in der Kanzlei denselben Familiennamen, empfiehlt es sich zudem, den Vornamen oder eine Abkürzung des Vornamens hinzuzufügen, da ansonsten eine eindeutige Zuordnung nicht möglich sein könnte.

Elektronischer Rechtsverkehr

BAG: Auch Syndikusrechtsanwältinnen/-rechtsanwälte müssen den ERV nutzen

Ein Syndikusrechtsanwalt, der für einen Verband nach den Bestimmungen des ArbGG und der BRAO erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erbringt, ist berechtigt und verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr aktiv zu nutzen, wenn er gegenüber einem Gericht tätig wird und beispielsweise ein Rechtsmittel einlegt.
(Amtlicher Leitsatz)

Bisher war unklar, ob auch Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte verpflichtet sind, bei der Vertretung vor Gericht den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) zu nutzen. Das Bundesarbeitsgericht hat dies in einem Beschluss vom 23.05.2023 in Bezug auf einen Verbandssyndikusrechtsanwalt nun bejaht.

Die Auslegung des [§ 46g ArbGG](#) unter besonderer Berücksichtigung des [§ 46c ArbGG](#) und des [§ 46c Abs. 1 BRAO](#) ergäbe, dass ein Syndikusrechtsanwalt, der für einen Verband nach [§ 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5, Satz 3 ArbGG](#) erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erbringe ([§ 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BRAO](#)), nach Satz 1 zur aktiven Nutzung des ERV verpflichtet sei, wenn er gegenüber einem Gericht tätig werde.

Diese Nutzungspflicht ergäbe sich aus [§ 46g Satz 1 ArbGG](#). Der Wortlaut der Norm unterscheide nicht zwischen Rechtsanwälten und (Verbands-) Syndikusrechtsanwälten. Dies decke sich auch mit [§ 46c Abs. 1 BRAO](#), wonach für Syndikusrechtsanwälte grundsätzlich die Vorschriften über Rechtsanwälte gelten, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Auch der gesetzessystematische Zusammenhang zwischen [§ 46g ArbGG](#) und [§ 46c ArbGG](#) spricht dafür, dass es für die Pflicht zur aktiven Nutzung des ERV darauf ankommt, ob es sich bei der das elektronische Dokument einreichenden/übermittelnden Person um eine Person handelt, der kraft ihrer Rechtsstellung ein besonderes elektronisches Postfach (beA, beBPo) und damit ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung steht. Dies sei bei einem zugelassenen Rechtsanwalt (vgl. [§ 31a BRAO](#)) sowie bei einem zugelassenen Syndikusrechtsanwalt über das beA ([§ 46c Abs. 5 i.V.m. § 31a Abs. 1, § 31 BRAO](#)) - unabhängig von der jeweiligen prozessualen Rechtsstellung - stets der Fall ist.

BAG Beschl. v. 23.5.2023 - 10 AZB 18/22

Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung für Ersatzeinreichung maßgeblich

Der BGH stellt klar, dass für die Wirksamkeit einer Ersatzeinreichung nach [§ 130d Satz 2 ZPO](#) auf den Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung abzustellen sei. Bei einer nicht absehbaren Störungsdauer müsse nicht auf die Beseitigung der Störung gewartet werden. Auch sei es im Falle einer zulässigen Ersatzeinreichung nicht erforderlich, sich weiterhin um eine elektronische Übermittlung vor Fristablauf zu bemühen.

Im konkreten Fall ging es um eine Revisionsbegründung, die nicht wie gesetzlich gefordert als elektronisches Dokument übermittelt wurde, sondern nach den allgemeinen Vorschriften ([§§ 129ff. ZPO](#)) in Schriftform. Der Prozessbevollmächtigte hatte die vorübergehende Unmöglichkeit der Übermittlung der Revisionsbegründung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen mit der Ersatzeinreichung ausreichend glaubhaft gemacht ([§ 294 ZPO](#)). Zwar habe er seine weitere Erklärung, er habe danach bis zum Büroschluss die Funktionsfähigkeit des beA weiterhin überprüft, nicht glaubhaft gemacht. Dies sei nach Ansicht des BGH jedoch unschädlich, da der [§ 130d Satz 2 ZPO](#) auf die vorübergehende technische Unmöglichkeit im Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung des elektronisch einzureichenden Dokuments abstelle. Nur diese müsse glaubhaft gemacht werden.

Hinweis: Zwar ist bei einer zulässigen Ersatzeinreichung ein weiteres Bemühen um eine elektronische Übermittlung vor Fristlauf nicht erforderlich. Gleichwohl ist auf Anforderung das elektronische Dokument nachzureichen ([§ 130d Satz 3, 2. Halbsatz ZPO](#)).

BGH, Urteil vom 25.5.2023 - V ZR 134/22

Elektronischer Rechtsverkehr

Ersatzeinreichung bei vorübergehender technischer Unmöglichkeit

Von Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Seit dem 1.1.2022 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze, Anträge und Erklärungen den Gerichten nur noch in elektronischer Form übermitteln. Störungen der dafür erforderlichen Infrastruktur treten immer wieder auf. Fristabläufe drohen. Der folgende Beitrag soll unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung und der aktuellen Rechtsprechung Hinweise geben, wie zu verfahren ist, wenn die Justiz aus technischen Gründen nicht auf elektronischem Wege erreichbar ist.

Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber hat in den Verfahrensordnungen in der seit dem 1.1.2022 jeweils geltenden Fassung festgelegt, dass eine Einreichung von Schriftsätzen, Anträgen und Erklärungen im Falle einer vorübergehenden Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung aus technischen Gründen nach den allgemeinen Vorschriften zulässig bleibt.

Diese Möglichkeit zur Ersatzeinreichung ist von einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abzugrenzen. Die Ersatzeinreichung dient der Fristwahrung. Ist die Frist bereits verstrichen, kommt eine Ersatzeinreichung nicht mehr in Betracht. Dann ist ein Wiedereinsetzungsantrag zu stellen.

Tipp: Prüfen Sie die Voraussetzungen und Erfolgsaussichten der Ersatzeinreichung in jedem Einzelfall ganz genau und stellen Sie ggf. hilfsweise einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Voraussetzungen der Ersatzeinreichung

Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung besteht nur in Fällen einer **vorübergehenden Unmöglichkeit** der elektronischen Einreichung. Die professionellen Einreicher sind dadurch nicht von der Notwendigkeit entbunden, die erforderlichen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (vgl. Gesetzesbegründung, [BT-Drs. 17/12634](#), 28). Das OVG Münster ([Beschluss vom 6.7.2022 - 16 B 413/22](#)) entschied, dass eine Internetstörung über einen Zeitraum von fünf Wochen nicht mehr vorübergehend sei und der Rechtsanwalt ggf. einen Internet-Hotspot hätte einrichten müssen.

Die elektronische Einreichung muss **aus technischen Gründen** vorübergehend nicht möglich sein. Dabei spielt es nach dem Willen des Gesetzgebers keine Rolle, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist ([BT-Drs. 17/12634](#), 27).

Technische Gründe i.S.d. [§ 130d Satz 2 ZPO](#) liegen nur bei einer Störung der für die Übermittlung erforderlichen technischen Einrichtungen vor, nicht dagegen bei in der Person des Einreichers liegenden Gründen ([BGH, Beschluss vom 25.1.2023 - IV ZB 7/22](#)). Der Beschwerdeführer hatte vorgetragen, dass er aufgrund einer Erkrankung am Urlaubsort und dort fehlender technischer Ausstattung nicht in der Lage gewesen sei, die Berufungsbegründung als elektronisches Dokument zu übermitteln. Dies ließ der BGH nicht ausreichen. Bereits der Wortlaut des [§ 130d Satz 2 ZPO](#) spreche dagegen, in Fallgestaltungen, in denen die technischen Einrichtungen zur Übermittlung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument funktionsfähig vorhanden seien und dem Einreichenden lediglich der tatsächliche Zugriff darauf versperrt sei, von einer vorübergehenden Unmöglichkeit zur Übermittlung aus „technischen Gründen“ auszugehen.

Störungen können auch in der Sphäre der Justiz auftreten und dazu führen, dass die Einreichung technisch unmöglich ist. Sie sind insbesondere daran zu erkennen, dass Fehlermeldungen bei der Adressierung der Gerichte auftreten oder die Nachricht nicht erfolgreich gesendet werden konnte.

Tipp: Prüfen Sie immer, ob Ihre Nachricht erfolgreich versandt wurde! Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Prüfung der erfolgreichen Nachrichtenübermittlung.

Unverzügliche Glaubhaftmachung

Die technische Unmöglichkeit der Übermittlung einschließlich ihrer vorübergehenden Natur ist unverzüglich glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung sollte **möglichst gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung** erfolgen. Jedoch sind Situationen denkbar, in denen der Rechtsanwalt erst kurz

vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen. In diesem Fall ist die Glaubhaftmachung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen ([BT-Drs. 17/12634](#), 28).

Darauf, dass Gerichte Milde walten lassen, sollte man sich indes nicht verlassen. Denn der BGH wies darauf hin, dass ein Gericht nicht gehalten sei, die Vorschrift des [§ 130d Satz 3 Halbsatz 1 ZPO](#) nach ihrem Inkrafttreten während einer (weiteren) Übergangsfrist nicht oder nur „behutsam“ anzuwenden ([BGH, Beschluss vom 15.12.2022 - III ZB 18/22](#)).

Der Rechtsbegriff „unverzüglich“ in [§ 130d S. 3 ZPO](#) ist im Sinne der in [§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) enthaltenen Legaldefinition als „ohne schuldhaftes Zögern“ auszulegen ([BGH, Beschluss vom 15.12.2022 - III ZB 18/22](#)). Die Glaubhaftmachung muss zeitlich unmittelbar erfolgen. Anders als bei [§ 121 BGB](#) sei der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt keine gesonderte Prüfungs- und Überlegungszeit zu gewähren, sondern die Glaubhaftmachung habe zu erfolgen, sobald Kenntnis vom Scheitern der Einreichung aus technischen Gründen bestehe und die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zu einer geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände in der Lage sei ([BGH, Beschluss vom 26.1.2023 - V ZB 11/22](#)).

Ist es bereits im Zeitpunkt der Ersatzeinreichung eines Schriftsatzes möglich, die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung darzulegen und glaubhaft zu machen, hat dies mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen. In diesem Fall genügt es nicht, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung nachträglich darlegt und glaubhaft macht ([BGH, Beschluss vom 17.11.2022 - IX ZB 17/22](#)).

Tipp: Meist gibt es bereits bei der fehlgeschlagenen elektronischen Übermittlung Hinweise darauf, dass die elektronische Einreichung nicht erfolgreich war. Diese Hinweise sollten mit der Ersatzeinreichung für die Darlegung und Glaubhaftmachung genutzt werden. Gegebenenfalls können später noch Konkretisierungen erfolgen, die man sich vorbehalten sollte.

Für den Fall einer fehlgeschlagenen Adress-Suche hatte das LAG Schleswig-Holstein entschieden, dass ein konkreter Vortrag erforderlich sei, warum **kein Bedienfehler** vorliege ([LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 8.4.2021 - 1 Sa 358/20](#)).

Zulässige **Mittel der Glaubhaftmachung** sind alle präsenten Beweismittel i.S.v. §§ [355](#) bis [455 ZPO](#), die Versicherung an Eides statt, die anwaltliche Versicherung, schriftliche Erklärung von Zeugen, Privatgutachten, Auswertungen der Metadaten, Screenshots oder Fotos (dazu [von Selmann, BRAK-Magazin 6/2021, 12 f.](#)).

Rechtsfolge der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit

Liegt eine vorübergehende technische Unmöglichkeit vor, ist die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften ausnahmsweise zulässig. Zulässig sind insbesondere die Übermittlung per Post, das Einlegen in den (Nacht-)Briefkasten des Gerichts oder ein Telefax. Auf Anforderung des Gerichts ist die Einreichung in elektronischer Form nachzuholen.

Hinweis: Die Rechtsgrundlage der Ersatzeinreichung ist neben [§ 130d ZPO](#) auch in [§ 14b FamFG](#), [§ 46g ArbGG](#), [§ 65d SGG](#), [§ 55d VwGO](#), [§ 52d FGO](#), [§ 32d StPO](#) und [§ 110c OWiG](#) zu finden.

Beruf und Recht

BGH: Rechnungsstellung nach Ausscheiden aus Anwaltschaft

Ein Rechtsanwalt ist auch nach seinem Ausscheiden aus der Anwaltschaft berechtigt und verpflichtet, zur Einforderung seiner Vergütung außerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens entsprechende Berechnungen zu unterzeichnen und den Auftraggebern mitzuteilen, wenn ein Abwickler nicht bestellt oder der bestellte Abwickler insoweit nicht tätig geworden ist (Fortführung von BGH, Urteil vom 6. Mai 2004 - IX ZR 85/03, WM 2004, 2222, 2223).
(Amtlicher Leitsatz)

Noch Monate nach seinem Ausscheiden aus der Anwaltschaft erstellte ein ehemaliger Rechtsanwalt diverse Rechnungen an seine frühere Mandantschaft für bereits erbrachte Leistungen aus seiner Zeit als zugelassener Rechtsanwalt. Nachdem die frühere Mandantschaft die Zahlung verweigerte, reichte der ehemalige Rechtsanwalt Klage auf Zahlung seines Honorars und der Auslagen in Höhe von insgesamt 95.406,89 € ein. Während in den Vorinstanzen die Klage noch scheiterte, hatte die Revision vor dem BGH Erfolg.

Schon zu Zeiten der früheren Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) habe der BGH entschieden, dass der ehemalige Rechtsanwalt als Gläubiger seiner Vergütungsansprüche auch nach dem Ausscheiden aus der Anwaltschaft berechtigt und verpflichtet sei, zur Einforderung dieser Ansprüche außerhalb eines Kostenfestsetzungsverfahrens entsprechende Berechnungen zu unterzeichnen und den Auftraggebern mitzuteilen, wenn der bestellte Abwickler insoweit nicht tätig geworden ist. An dieser Rechtslage habe sich durch das Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) nichts geändert. Schließlich sei auch kein sachlicher Grund ersichtlich, einem ehemaligen Rechtsanwalt die Geltendmachung seiner Gebühren in formaler Sicht dadurch zu erschweren, dass allein für die Unterzeichnung der Berechnung ein Abwickler bestellt oder sonstwie ein zugelassener Rechtsanwalt beauftragt werden müsste.

BGH, Versäumnisurteil vom 16.2.2023 - IX ZR 189/21

Beruf und Recht

BGH: Freie Mitarbeit vs. Scheinselbstständigkeit in Anwaltskanzleien

Der 1. Strafsenat des BGH stellte in seinem Urteil vom 8.3.2023 wichtige Kriterien für die Abgrenzung von sog. scheinselbständigen Rechtsanwältinnen und freien Mitarbeitern einer Rechtsanwaltskanzlei auf.

Der angeklagte Rechtsanwalt ist alleiniger Kanzleiohhaber und beschäftigte über ein von ihm praktiziertes „Modell der freien Mitarbeiterschaft“ im verfahrensgegenständlichen Tatzeitraum von 2013–2017 zwölf Rechtsanwältinnen. Hierzu schloss er jeweils mit den Rechtsanwältinnen einen schriftlichen Vertrag („Freier Mitarbeitervertrag“) über eine zeitlich nicht befristete Zusammenarbeit sowie – in zehn dieser Fälle – eine weitere schriftliche Zusatzvereinbarung. Während der Mitarbeitervertrag insbesondere regelte, dass der Rechtsanwalt als freier Mitarbeiter für die Kanzlei tätig war, seine Sozialabgaben selbst abführte, eigenes Personal beschäftigen und selbst werben durfte sowie berechtigt war, das vereinbarte Jahresgehalt in monatlichen Teilbeträgen abzurufen, sah die Zusatzvereinbarung namentlich vor, dass die Beschäftigung eigenen Personals und die Bearbeitung von Mandaten außerhalb der Kanzlei der Zustimmung der Kanzlei bedurften und Werbemaßnahmen abzustimmen und zu genehmigen waren.

Während ihrer Beschäftigung waren die Rechtsanwältinnen nur für den Angeklagten tätig, der ihnen auch die zu bearbeitenden Mandate zuwies. Sofern sie keine auswärtigen Termine wahrzunehmen hatten, erbrachten sie ihre Tätigkeit, wie vom Angeklagten erwartet und eingefordert, zu den Kanzleizeiten nahezu ausschließlich in den Kanzleiräumlichkeiten; hierfür stellte ihnen der Angeklagte, ohne sie an den Kosten zu beteiligen, neben einem eigenen Büro das geschulte kanzleiinterne Personal sowie die gesamte sonstige Infrastruktur seiner Kanzlei zur Verfügung. Das vereinbarte Jahreshonorar riefen die Rechtsanwältinnen regelmäßig einmal pro Monat anteilig per Rechnung ab, unabhängig von dem durch sie in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erwirtschafteten Umsatz.

In der Vorinstanz hatte das Landgericht den angeklagten Rechtsanwalt wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß [§ 266a Abs. 1 und 2 Nr. 2 StGB](#) verurteilt. Der BGH schloss sich diesem Schuldspruch an. Das Landgericht habe zutreffend angenommen, dass der Angeklagte Arbeitgeber der zwölf Rechtsanwältinnen war und für diese der Sozialversicherungspflicht unterliegenden (abhängig) Beschäftigten Beiträge zur Sozialversicherung vorenthielt.

Zwar könne die Eigenart der Anwaltstätigkeit als einer Dienstleistung höherer Art mit einer sachlichen Weisungsfreiheit einerseits und einem weitgehend durch Sachzwänge bestimmten zeitlichen und örtlichen Arbeitsablauf es mit sich bringen, dass sich das Abgrenzungsmerkmal der äußeren Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort und Dauer des Arbeitseinsatzes so reduzieren kann, dass es eine sichere Unterscheidung zwischen abhängiger und selbstständiger Ausübung nicht mehr erlaubt; auch könne die Eingliederung wegen der Eigenart der Berufsausübung eines Rechtsanwalts sowohl bei abhängiger Beschäftigung als auch bei freier Mitarbeit in erster Linie durch die Sachgegebenheiten bedingt sein, weil auch der freie Mitarbeiter sich der sachlichen und personellen Ausstattung der Kanzlei bedienen können muss.

Sofern allerdings im Einzelfall die Weisungsgebundenheit eines Rechtsanwalts deutlich über das sich aus Sachzwängen ergebende Maß hinausgeht, kann dies ein deutliches Zeichen sein, dass eine solche Tätigkeit als eine abhängige Beschäftigung zu qualifizieren ist. Entsprechendes gilt für die Eingliederung in die Kanzlei, falls diese über die durch Sachgegebenheiten bedingte hinausgeht oder losgelöst von diesen festzustellen sein sollte.

Maßgebend bleibe stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Soweit die Kriterien der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung im Einzelfall an Trennschärfe und Aussagekraft verlieren, weil die konkreten Umstände sowohl bei einer abhängigen Beschäftigung als auch einer selbstständigen Tätigkeit festzustellen sein können, müsse im Rahmen der notwendigen Gesamtbetrachtung den übrigen Merkmalen mehr Gewicht beigemessen werden. In diesen Fällen sei vornehmlich auf das eigene Unternehmerrisiko und die Art der vereinbarten Vergütung abzustellen. Insoweit sei vor allem entscheidend, ob die Tätigkeit mit einem – gegebenenfalls pauschalieren – Verlustrisiko belastet ist und deshalb einer Gewinnbeteiligung gleichkommt oder ob sie lediglich als Gegenleistung für geschuldete Arbeitsleistung anzusehen ist.

Im vorliegenden Fall würden die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere aber die tatsächlichen Gegebenheiten der „gelebten Beziehung“ und das Fehlen jedweden unternehmerischen Risikos belegen, dass die Rechtsanwälte ihre Tätigkeit nicht als selbstständige freie Mitarbeiter, sondern als abhängig Beschäftigte ausübten.

[BGH, Urteil vom 8. März 2023 - 1 StR 188/22](#)

Beruf und Recht

BGH: Terminsvertretergebühren nur bei Beauftragung durch Partei

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs fallen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen (hier: 0,65-fache Verfahrensgebühr nach Nr. 3401 VV RVG) für einen Terminsvertreter nur an, wenn dieser von der Partei selbst oder in deren Namen durch den Prozessbevollmächtigten (Hauptbevollmächtigten) beauftragt worden ist. Hat dagegen der Hauptbevollmächtigte im eigenen Namen den Auftrag zur Terminsvertretung erteilt, fallen die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nicht an; die Kosten des Terminsvertreters seien dann auch nicht als Auslagen des Hauptbevollmächtigten (im Sinne der Vorbemerkung 7 Abs. 1 Satz 2 VV RVG i. V. m. §§ 675, 670 BGB) erstattungsfähig.

In dem zugrunde liegenden Fall beauftragten die Kläger einen an ihrem Wohnsitz ansässigen Rechtsanwalt mit der Erhebung einer Klage gegen einen in Berlin ansässigen Beklagten. In zwei Verhandlungsterminen trat eine unterbevollmächtigte Rechtsanwältin aus Berlin als Terminsvertreterin für die Kläger auf. Die Terminsvertreterin stellte dem Hauptbevollmächtigten u.a. eine 0,65-Gebühr nach Nr. 3401 VV RVG in Rechnung. Diese Gebühr machten die Kläger in ihrem Kostenfestsetzungsantrag mit der Begründung geltend, dass bei einer Anreise ihres Hauptbevollmächtigten Reisekosten in Höhe von mehr als 600 € entstanden wären. Das Landgericht lehnte die Festsetzung der 0,65 Verfahrensgebühr ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde blieb ebenso erfolglos wie die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof.

Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen nach dem RVG fallen für einen Terminsvertreter nur an, so der BGH, wenn dieser von der Partei selbst oder im Namen der Partei durch den Prozessbevollmächtigten (Hauptbevollmächtigten) beauftragt worden ist, nicht aber, wenn der Prozessbevollmächtigte den Auftrag zur Terminsvertretung im eigenen Namen erteilt hat. Der Terminsvertreter müsse also aufgrund eines Vertrages mit dem Mandanten tätig geworden sein. Hat dagegen der Hauptbevollmächtigte dem Terminsvertreter im eigenen Namen den Auftrag zur Terminsvertretung erteilt, so sei der Terminsvertreter in der Regel Erfüllungsgehilfe des Hauptbevollmächtigten. Ein Vertragsverhältnis zwischen der Partei und dem Terminsvertreter komme in diesem Fall nicht zustande. Die Vergütungspflicht richte sich vielmehr nach der internen Vereinbarung zwischen dem Terminsvertreter und dem Hauptbevollmächtigten, der in diesem Fall auch für die Ansprüche des Terminsvertreters einzustehen habe.

Auch eine Erstattungsfähigkeit der hier in Rede stehenden Kosten der Terminsvertreterin als Auslagen im Sinne der Vorbemerkung 7 Abs. 1 Satz 2 VV RVG komme nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift kann der Rechtsanwalt - soweit in Nr. 7000 ff. VV RVG nichts anderes bestimmt ist - Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 iVm § 670 BGB) verlangen. Unter Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB seien freiwillige Vermögensopfer im Interesse eines anderen zu verstehen, die der Beauftragte zur Erreichung des Auftrags- oder Geschäftsbesorgungszwecks erbringt oder die notwendige Folge der Geschäftsführung sind, also in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen. Hiernach seien die infolge der Beauftragung der Terminsvertreterin seitens des Hauptbevollmächtigten der Kläger entstandenen Kosten schon keine Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB. Denn Aufwendungsersatz stünde nach § 670 BGB nur demjenigen zu, der eine fremdnützige Tätigkeit ausführt und dabei insbesondere nach Weisung im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags (§§ 675, 665 BGB) oder Auftrags (§ 662 BGB) oder zumindest im mutmaßlichen Fremdinteresse (§§ 677, 683 BGB) handelt. Vermögensopfer, die zu eigenen Zwecken - hier die Erfüllung der Pflicht des Hauptbevollmächtigten, den Verhandlungstermin wahrzunehmen - erbracht werden, seien danach keine ersatzfähigen Aufwendungen.

[BGH, Beschluss vom 9. Mai 2023 - VIII ZB 53/21](#)

Beruf und Recht

BGH: Anwaltliche Hinweis- und Warnpflichten gegenüber Dritten

Bei einem möglichen Insolvenzgrund kann die Hinweis- und Warnpflicht des Rechtsberaters eines Unternehmens auch gegenüber dessen Geschäftsleiter persönlich bestehen. Dies gilt nach einem Urteil des BGH zumindest dann, wenn ein Näheverhältnis zu der nach dem Mandatsvertrag geschuldeten Hauptleistung besteht.

Ein Rechtsanwalt wurde von einer GmbH & Co. KG wiederholt mit der anwaltlichen Beratung beauftragt. Später geriet die Gesellschaft in die Insolvenz. Der Insolvenzverwalter nahm die Geschäftsführer der Gesellschaft wegen verbotener Zahlungen nach Insolvenzreife in Höhe von 85.000 € erfolgreich in Anspruch. Dieses Geld verlangen die Geschäftsführer nun als Schadenersatz von der Haftpflichtversicherung des Rechtsanwaltes zurück. Völlig zu Recht, meint der BGH und stützt sich auf das Konstrukt eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

Für die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich eines Vertrags käme es nicht auf die Qualität der im Verhältnis zum Vertragspartner begangenen Pflichtverletzung an. Insbesondere könnte auch die Verletzung von Nebenpflichten (hier: Fürsorge- und Schutzpflichten) eine solche Einbeziehung begründen.

Insofern könne auch die Hinweis- und Warnpflicht des Rechtsberaters bei möglichem Insolvenzgrund Drittschutz entfalten. Die Insolvenzantragspflicht und die Haftung im Fremdinteresse, welche den Drittschutz begründen können, seien der maßgebliche Unterschied zu der Fallgestaltung, in der die Beratung für Entscheidungen des Mandanten Gegenstand des Mandatsvertrags ist und für den (organschaftlichen) Vertreter die Gefahr besteht, auf der Grundlage der Beratung seinerseits seine gegenüber dem Mandanten bestehenden Pflichten zu verletzen. Verhalte es sich so, würden Schutzwirkungen des Mandatsvertrags zugunsten des Vertreters im Allgemeinen ausscheiden.

Die drittschützende Wirkung der Hinweis- und Warnpflicht des Rechtsberaters bei möglichem Insolvenzgrund hänge allerdings auch vom Inhalt des Mandatsvertrages ab. Das erforderliche Näheverhältnis läge nur vor, wenn die Leistung des Rechtsanwalts bestimmte Rechtsgüter eines Dritten nach der objektiven Interessenlage im Einzelfall mit Rücksicht auf den Vertragszweck bestimmungsgemäß typischerweise beeinträchtigen kann. Entscheidend für eine Ersatzpflicht hinsichtlich von Vermögensschäden des Dritten sei, ob die vom Anwalt zu erbringende Leistung nach dem objektiven Empfängerhorizont auch dazu bestimmt ist, dem Dritten Schutz vor möglichen Vermögensschäden zu vermitteln.

Der so verstandene Drittschutz der Hinweis- und Warnpflicht bei möglichem Insolvenzgrund berge kein unbilliges Haftungsrisiko für den Rechtsberater. Muss er sich zur ordnungsgemäßen Erbringung der geschuldeten Hauptleistung mit einer wirtschaftlichen Krise des Rechtsträgers befassen, dessen Geschäftsleiter der Insolvenzantragspflicht nach [§ 15a Abs. 1 InsO](#) unterliegt, sei das mit der Übernahme eines solchen Mandats verbundene, durch den Drittschutz erweiterte Haftungsrisiko von Anfang an hinreichend überschaubar. Es komme hinzu, dass die Hinweis- und Warnpflicht bei möglichem Insolvenzgrund nur unter engen Voraussetzungen eingreift.

BGH, Urteil vom 29. Juni 2023 - IX ZR 56/22

Ausbildung

Weiterbildungsstipendium in der Begabtenförderung

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (kurz: SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMBF stellt die Mittel dafür bereit.

Das Weiterbildungsstipendium in der Begabtenförderung berufliche Bildung unterstützt junge Menschen nach dem erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung bei der weiteren beruflichen Qualifizierung. Das Stipendium fördert fachliche Weiterbildungen zum Geprüften Rechtsfachwirt / zur Geprüften Rechtsfachwirtin, aber auch fachübergreifende oder soziale Weiterbildungen, zum Beispiel in der IT, in Fremdsprachen oder im Konfliktmanagement. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für die Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden. Bei Arbeitslosigkeit kann eine Aufnahme in die Begabtenförderung vorgenommen werden, wenn die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt.

In die Begabtenförderung kann als Stipendiatin/Stipendiat aufgenommen werden, wer eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) besonders erfolgreich abgeschlossen hat. Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser)
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder der Berufsschule.

Die Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung ist bis zum Alter von 24 Jahren möglich. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Aufnahme maximal bis zu drei Jahre später erfolgen. Mögliche Ausnahmefälle sind u. a.:

- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Freiwilligendienste
- Mutterschutz- und Elternzeit

Aktuell sind für das laufende Jahr noch **zwei Plätze** für Stipendiatinnen und Stipendiaten frei. Im Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die vollständig bei uns eingegangen sind. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist zuständig, wenn die Ausbildung hier eingetragen war.

Gern stehen wir für evtl. Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an Frau Mendl (E-Mail: s.mendl@rak-hamburg.de). Weitere Informationen finden Sie zudem auf unserer [Homepage](#).

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Wichtig: Der Antrag auf Aufnahme in die Begabtenförderung muss vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden!

Ausbildung

Ausbildungsvertrag Online

Seit Mitte September 2022 steht Ihnen auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg der Service „[Ausbildungsvertrag Online](#)“ zur Verfügung. Dieser Service wird bisher jedoch noch sehr wenig genutzt. Daher wollen wir Ihnen diese noch einmal vorstellen.

Mit dem „Ausbildungsvertrag online“ kann der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung des Auszubildenden bequem und kostenlos am PC ausgefüllt und unmittelbar ausgedruckt werden.

Die Anwendung unterstützt Sie beim vollständigen und korrekten Ausfüllen der Vertragsdaten. Sie können bei der Dateneingabe zwischenspeichern und den Ausbildungsvertrag inklusive dem Antrag auf Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt weiter vervollständigen. Die von Ihnen erfassten Daten werden verschlüsselt und anschließend elektronisch an die Kammer übermittelt, so dass die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen kann. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen können Sie den Ausbildungsvertrag und den Antrag auf Eintragung als PDF sodann ausdrucken. Unterschrieben und um Anlagen ergänzt, reichen Sie den Vertrag und den Antrag auf Eintragung bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg vorzugsweise über beA oder per E-Mail ein.

Für die Nutzung des „Ausbildungsvertrag online“ ist eine einmalige Registrierung vorgesehen, die mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Neben der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg empfohlenen Nutzung des Ausbildungsvertrag online können Sie weiterhin die Ausbildungsformulare - Ausbildungsvertrag, Merkblatt zum Ausbildungsvertrag, Verschwiegenheitsverpflichtung - nutzen, die wir auf unserer [Homepage](#) zum Download und weiteren Verwendung zur Verfügung stehen.

Bei Fragen zum „Ausbildungsvertrag online“ wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsabteilung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg: Frau Christ, Tel.: 040/ 35 74 41-31, christ@rak-hamburg.de

Ausbildung

Mitglied für den Prüfungsausschuss gesucht!

Der von der Rechtsanwaltskammer bestellte Prüfungsausschuss nimmt die zweimal im Jahr stattfindenden Zwischen- und Abschlussprüfungen ab. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie Lehrer/innen einer berufsbildenden Schule.

Leider scheidet ein Mitglied auf eigenen Wunsch aus dem Prüfungsausschuss aus. Daher wird für die laufende Amtsperiode (1.2.2022 bis zum 31.1.2025) nunmehr eine erfahrene Rechtsfachwirtin / einen erfahrenen Rechtsfachwirt bzw. Bürovorsteherinnen/Bürovorsteher gesucht.

Sofern Sie Interesse an einer Mitarbeit in diesem Prüfungsausschuss haben, melden Sie sich gern per E-Mail bei Frau Christ (christ@rak-hamburg.de).

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

Kahraman Altun, LL.M. (Edinburgh)
Edda Henrike Aringhoff
Dr. Friederike Auberger-Kluth
Svenja Auerswald
Thorsten Bader
Mareike Christiane Bahns
Meike Ballhausen
Frank Bärenweiler
Lena Bauer
Janis Lasse Beckedorf
Manuel Beecken
Dr. Anouk Marie Bender
Vanessa Bergmann
Aysenur Bican
Robert Billing
Anna Carlotta Bloch
Katharina Bluhm
Moritz Alexander Boenkendorf
Jörg Stefan Bolz
Leopold Maria Maximilian Borst
Niko Briones Wörmke
Björn Brockhaus
Tom Frederic Bühe
Paul Behrend Bülow
Anna-Lea Burgdorf
Ann-Kristin Cahnbley, LL.M. (Wellington)
Justus Caminneci
Michael Carstensen
Mona Chortani
Kai Comberg
Mathias Michael Cordero Canal
Ivana Cuk
Joy Dahmen
Carsten Deecke
Annika Demuth
Wolfram Dickersbach
Harm Dodenhoff
Andreas Ebert
Nabil El Berr
Manuel Frech
Dr. Julia Freiheit
Niklas Füchtenhans
Nicole Ganson
Fiona Sophie Gawlik
Sarah Gierke
Verena Gleitze
Frederice Göseke
Michael Gröber, LL.B.
Dr. Markus Günther
Maja Güsmer
Dennis Häbel-Dziubek

Philip Hackethal, LL.B.
Dr. David Hamburger, LL.M.
Hendrik Gustav Hänsch
Paul Bonaventura Harloff
Karin Birgitta Häßer
Christian Bernhard Heck
Leonie Hegemann
Sabine Held
Dr. Udo Henkel
Anne Sofie Henniges
Henriette Hermann
Jelena Marie Hiebl
Dr. Felix Kasimir Holländer
Marvin Hoppmann
Martin Horstkötter
Dennis Huget
Rainer Inzelmann
Christin Jedro
Georg Joecker
Resit Kaçar
Marco Kähler
Stefanie Kath
Wolfgang Kemsat
Philipp Konstantin Johannes Kettner
Katharina Annabella Keuken
Günther Kienapfel
Hermann Alexander Kierse
Sinan Kilicli, LL.B.
Constanze Kirschner
Bastian Philipp Kläner
Tobias Philipp Klein, LL.M. (Edinburgh)
Barbara Klensch
Larissa Krebs
Felix Laurence Gustav Kremhart
Abiramie Kumarasamy
Victoria Kurczinski, LL.B.
Manfred Lehmann
Vincent Fabian Eike Lemmer
Matthias Linnenkugel
Sebastian Lösch
Melissa Madadi
Iftikhar Malik, LL.M.
Ilir Maliqi
Clemens Manaigo
Sarah Iska Regina Marquardt
Nicol Marschall
Stefan Marschall
Ormina Maschal
Anja Mathé
Michael Merath
Maya-Angelina Mertling
Stefan Karsten Meyer, LL.M. (Edinburgh)
Aaron Meyerfeldt
Boris Michels
Oliver Uwe Möller
Sarah Müller, LL.M. (Sorbonne-Assas)
Tobias Müller

Philipp Alexander Neels
Mario Neugebauer
Nicola Mona Neumair, LL.M. (Tel Aviv)
Olaf Oestreich
Silke Oex
Kay Ossenbrügge
Tevfik Yasar Özkan
Ferechta Paiwand
Maria Alexandra Petzholdt
Stefan Peter Postel
Jan Püschel
Zuzanna Rafinski
Lars Ramczik
Maximilian Rasie
Elisabeth Juliane Rathemacher
Berit Reher
Lea Reifers, LL.M. (USC)
Rebecca Naomi Reuter
Julius Hayo Rodatz
Ina Rode
Franziska Rohland-Dieckmann
Titus Johannes Rohner
Paula Rücker-Embden
Manuel Rueß
Fabian Sander
Maximilian Benedict Sander
Marco Santjer
Klaus Dieter Schäfer
Cosima-Adriane Scherer, LL.B.
Lisa-Marie Schinke
Niklas Schiwy
Jan-Hinnerk Schlotfeldt, LL.M.
Lisa Schlüter
Florian Schmidt
Jana Schmidt
Julian Schmidt
Dr. iur. Marcel Schmidt
Laura Katariina Schneider
Marcus Schneider
Maike Schomann
Laura Schott, LL.M.
Tobias Oliver Schreiber
Alexander Bruno Schrep
Hans-Peter Schubert
Anna-Kathrin Schwarz
Stephen Schwedler
Dr. Jasmin Selonke
Benedikt Siebelmann, LL.M. (UWA)
Dr. Stefan Smid
Kristoffer Soll
Laura Sondag
Katharina Elisabeth Spils ad Wilken, LL.B.
Sören Steffensen
Jens-Ole Steiner, LL.B.
Friedrich Steinert
Frederik Arnfin Josef Steinkuhl
Simon Lee Stormer, LL.M. (Emory)

Dr. Dominik Storms
Bastian Stromann
Max Sudhoff
Dr. David Tekin, LL.M.
Anna Thalmann
Simon Thering
Arne Treptow
Sean Marco Tries
Dr. Hanns-Thilo von Spankeren
Laura Voß
Lea-Theresa Voss
Julia Weile
Christian Tobias Weiß
Dr. Simone Wick
Dr. Max Albert Winterhalder
Dr. Michael Wittlinger, LL.M.
Özlem Yildiz
Till Ziegler
Frank Zietemann

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder BAG

Adler Palder Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
 Bärenweiler & Reinholz PartG mbB Steuerberater, Rechtsanwalt
 Buschmann Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater
 car.legal Oldhafer Haberland GbR
 Carstensen Soll Steinhäuser Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft
 CHATHAM PARTNERS Rechtsanwälte Núñez Müller Schäfer Fischer PartG mbB
 Clarius.Legal Innovation Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
 Die Kündigungsschutzkanzlei Fink & Partner Rechtsanwälte PartmbB
 DIERKES & PARTNER Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Dr. Harten & Partner mbB Rechtsanwälte
 FAITZER GmbH
 FREIHEIT PartGmbH Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
 GÖRG WEISSELEDER EWER GbR
 KFR Kirchhoff Franke Riethmüller Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 LEC Röseler und Partner mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt
 LTA Lemmer & Partner Rechtsanwalt & Steuerberater Partnerschaft mbB
 Marschall & Partner, Patent- und Rechtsanwaltskanzlei mbB
 MERATH & TANGUY GmbH
 MÖHRLE HAPP LUTHER Partnerschaft mbB WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE
 MSBH Bleisch Lubitz Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
 nbs partners Partnerschaftsgesellschaft mbB Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
 Nordwind Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
 POSTEL & Partner Rechtsanwaltskanzlei Unternehmensberatung PartG mbB
 PRP Prudentino & Rhein Partnerschaft Rechtsanwälte PartGmbH - Studio Legale
 Rechtsanwälte Klemm & Partner mbB
 Reimann Ronnenberg Rechtsanwälte PartGmbH
 REMÉ Rechtsanwälte PartG mbB
 Schlarmann Ahlberg Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer Partnerschaftsgesellschaft mit
 beschränkter Berufshaftung
 Scholtissek : Krause-Allenstein, Kanzlei für Bau- und Architektenrecht, Partnerschaft von
 Rechtsanwälten mit beschränkter Berufshaftung
 Schomerus & Partner mbB Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
 SCHRAMM MEYER KUHNKE Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
 SKNvonGEYSO Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB
 Swane & Block Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
 Uhsadel Rechtsanwälte PartG mbB
 WAS Witthohn Aschmann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Willms und Partner Rechtsanwalt Steuerberater Partnerschaft mbB
 Z.E.N.K. Wolfgang Kemsat Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Zietemann, Kirschner & Partner Steuerberater und Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

Daniel Albrecht
Antonia von Appen
Ole Bäßmann
Jan H. Behne
Dr. Ines Beltramini
Gerd Benoit †
Dr. Mortimer Bohn
Karoline Bole genannt Walterwietlake
Katja Borstel
Ole Brauer
Hannah Brinker
Esther Maria von Bronk
Linda Büchner
Ralf Bückmann †
Sabrina Burkart
Margret Damm
Kirsten Dargers
Dennis Andreas Detemple
Annette Eidmann
Andreas Einbrodt
Darja Enkova, LL.M. int.
Agathe Fenske
Daniela Fensky
Heiner Fett
Daniel René Frey
Imke Frisch
Lars Frohne, LL.M.
Jens Gäbert
Matthäus Simon Gillner
Bettina von Glasenapp
Dr. Heinrich-Werner Goltz
Dr. Justin Grapentin
Linda Loana Gregori
Stephan Grulert
Tobias Hahn
Hans-Jürgen Harms
Phillip Rudolf Hirth
Sina Huisman
Dr. Max Jacobs
Ute Kahl
Dipl.-Wirtschaftsingenieur Burghard Kamp
Alexander David Kirsch
René Holger Kratzmann
David Fabian Krüger
Dr. Tobias Krumstroh, LL.M.
Dr. Jörg Langer
Maximilian Leßner, LL.B.
Jan Meister
Rainulf Mende
Agnes Metz
Sonja Lisa Mirsanaye

Philipp Moennig, LL.M.
Dr. Anna Noster
Ibunkunoluwa Omotorera Owa, LL.M. (Swansea)
Wieland Piper
Dr. Barbara Plambeck
Günter F. Pleß †
Mareike Radke
Katja Reitmann
Niklas Rickers
Lars Salomon, M.B.A.
Dipl.-Jur. Yvonne Schellhase
Andra Schreier
Christoph Frederik Schünemann
Sebastian Schüßler
Rainer Überscher †
Christine Ulrich-von Borstel
Kim Julia Vedder
Stephanie Vibrans
Dr. Thomas Volkmann-Schluck, LL.M.
Frederik Voltmann
Verena Celine Voß
Theresa West
Petra Wichmann-Reiß
Fin Winkelmann, LL.M.
Dipl.-Jur. Michael Wübbeke, LL.M.
Dr. Markus Wünschelbaum

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Beate Großmann
Carolin Warnecke
Dennis Siggelow
Dr. Tobias Hillegeist
Frances Fröhlich
Kaya Räuher, M.A.
Nils Möhring
Timo Trefzger

Bau- und Architektenrecht

Florian Jacobs
Moritz Koch

Erbrecht

Isabel Auf der Horst

Familienrecht

Hendrik Horn

Informationstechnologierecht

Okan Dogan

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Christopher Rohde
Claus-Henning Rolf Hübner

internationales Wirtschaftsrecht

Florian Bauer

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Annegret Boeddecker, LL.M.

Steuerrecht

Benedikt Jasper
Mandy Selonke

Strafrecht

Dominik Ahlfeld

Vergaberecht

Christina S. Haase, LL.M.

Verkehrsrecht

Thomas Mann

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 31.7.2023

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.255
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.316
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	475
Rechtsbeistände	12
Europäische Anwältinnen/Anwälte	31
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	3
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	5
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	51
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
zugelassene BAG	352
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	148
Summe der Mitglieder	11.652

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den [Ansprechpartner/innen](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.